

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	32 (1959)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Solothurnisches Militärwesen unter dem Ancien Régime
<b>Autor:</b>	Sigrist, Hans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517336">https://doi.org/10.5169/seals-517336</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*welch schöner Weise sich nach getaner Arbeit in den Mauern der kleinen Stadt an der Aare die Kameradschaft pflegen lässt.*

*Die Fouriertage von Solothurn werden erneut die Verbundenheit von Volk und Armee demonstrieren und den Schweizerischen Fourierverband seinen wertvollen Zielen, der Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit und der Pflege der Kameradschaft, näher bringen.*

R. Kurt, Stadtammann



## **Solothurnisches Militärwesen unter dem Ancien Régime**

*von Hans Sigrist, Solothurn*

Seit den Mailänderfeldzügen hat das alte Solothurn keine grösseren Kriegszüge unter eigenen Fahnen mehr unternommen. Von den konfessionellen Auseinandersetzungen, die den Frieden der alten Eidgenossenschaft von Zeit zu Zeit störten, hielt es sich nach Möglichkeit fern; gegenüber Angriffen von aussen her bot ihm die Respektierung der schweizerischen Neutralität durch die kriegsführenden Mächte genügende Sicherheit. Im bequemen Schutze eines jahrhundertelang zwar öfters bedrohten, aber nie ernsthaft gestörten Friedenszustandes erschlaffte die vielbewährte, ebenso berühmte wie gefürchtete altsolothurnische Kriegstüchtigkeit und Kriegslust allmählich in immer trägerm Schlendrian, der zwar manche idyllische Bilder und Episoden in sich schloss, in seiner eigentlichen Absicht der Wehrhaftmachung des Stadtstaates Solothurn jedoch bedenkliche Schwächen und Lücken offenbarte.

Theoretisch galt zwar nach wie vor der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Nicht nur die Stadtbürger und die vollberechtigten Untertanen, sondern auch alle Hintersassen, Domizilanten und Ansassen oder wie auch die Einwohner mindern und beschränkten bürgerlichen Rechtes alle hiessen, waren der Wehrpflicht unterstellt. Um die Mannschaft kriegstüchtig zu erhalten, wurden alljährlich für jedenmann obligatorische Musterungen, d. h. Waffen- und Ausrüstungsinspektionen, verbunden mit Exerzierübungen abgehalten; ferner hatten die Schützen eine gewisse Anzahl von obligatorischen Schiesstagen zu absolvieren. Im Gegensatz zu heute musste dabei der einzelne Mann für seine Ausrüstung selber aufkommen; um dies zu erreichen, hatte sich jeder junge Mann, der sich zu verheiraten wünschte, und jeder Zuwanderer, der sich in der Stadt oder einer Landgemeinde niederzulassen begehrte, vor der Obrigkeit über den Besitz von Harnisch und Gewehr, später von Uniform und Gewehr auszuweisen. In Kriegszügen, die zum Schutze und

zur Verteidigung des heimatlichen Bodens unternommen wurden, hatte die Mannschaft sich auch selber zu verpflegen und keinen Anspruch auf Sold.

In der Praxis wurden allerdings diese Grundsätze nur höchst mangelhaft gehandhabt. In Friedenszeiten wurden die Musterungen meist nur unregelmässig, mit mehr oder weniger langen Unterbrüchen abgehalten. Nur in Zeiten akuter Bedrohung und kriegerischer Spannung, sei es in innereidgenössischen Auseinandersetzungen oder bei kriegerischen Verwicklungen in den Nachbarländern, setzte man zahlreichere Musterungen an, und zwar vielfach nicht nur aus rein militärischen, sondern ebenso oft auch aus politischen Gründen: als Demonstration des entschlossenen Abwehrwillens gegenüber ungerechtfertigten Forderungen des Gegners oder der eigenen Handlungsbereitschaft. Die Rapporte der mit den Musterungen betrauten Ratsherren und Offiziere sind indessen jeweils voll von Klagen und Vorwürfen über die mangelhafte Ausrüstung und militärische Ausbildung der Gemusterten und das trotz scharfer Straf- und Bussandrohungen ungemein häufige Fernbleiben der Musterungspflichtigen. Da die Anschaffungskosten von Uniform und Gewehr für wenig Bemittelte recht hoch zu stehen kamen, war es weithin üblich, dass die Ausrüstung sich vom Vater auf den Sohn vererbte, so dass ein grosser Teil der Mannschaft jeweils mit generationenalten, technisch längst überholten Waffen ausgerüstet war. Auch wenn mehrere Söhne vorhanden waren, begnügten sie sich nicht selten mit der einen, vom Vater oder Grossvater ererbten Ausrüstung, die sie kehrum vorwiesen, so dass ein grosser Teil der Mannschaft tatsächlich ohne Ausrüstung war. Gegenüber den wirklich Armen, denen die Anschaffung der Ausrüstung einfach nicht möglich war, hatte die Obrigkeit kaum eine Handhabe, wenn sie sie nicht aus den Beständen ihres Zeughauses selber ausrüsten wollte, wie dies gelegentlich vorkam; aber auch die Saumseligen, Nachlässigen und Widerspenstigen kamen meist mit geringer oder gar keiner Busse davon. Beliebt waren bei den Wehrpflichtigen einzig die Schiesstage, aber nicht wegen ihrem militärischen Zweck, dem man vielfach nur widerwillig und unlustig nachkam, sondern als allgemeines Volksfest, an dem das eigentliche militärische Schiessen bald zur Nebensache wurde, Gabenschiessen, Tanz, Spiel und Trunk dagegen die Hauptsache bildeten. In eigentlichen Kriegszeiten, wo sich die militärische Ertüchtigung der Mannschaft als unbedingt notwendig erwies, mussten deshalb ausserordentliche Drillübungen unter der Führung erfahrener Offiziere und Unteroffiziere angesetzt werden, um wenigstens ein Minimum an Kriegstauglichkeit zu erzielen. Doch auch hier ging es für unsere Begriffe noch höchst gemütlich zu; während des Dreissigjährigen Krieges beispielsweise erliess der Rat in gefährlichen Augenblicken mehrfach öffentliche Aufrufe mit der Anfrage, wer Lust habe, das Amt eines Trüllmeisters, d. h. Instruktors, zu übernehmen. Voraussetzung für die Anmeldung war einzig, dass der Bewerber im Schweizer-garderegiment in Paris gedient haben müsse; als Sold wurden 10 Batzen pro Woche, d. h. ca. 50 heutige Franken, in Aussicht gestellt.

Da ein eigentlicher Grossangriff auf das Kantonsgebiet nie eintrat, brauchte man auch in Kriegszeiten nie wirklich auf die allgemeine Wehrpflicht zurückzugreifen,

sondern konnte sich mit beschränkten Aufgeboten begnügen. Ihre Organisation war, wie etwa die Geschichte des Dreissigjährigen Krieges zeigt, recht kompliziert und je nach den Umständen wechselnd. Die wichtigste militärische Daueraufgabe während der langen Kriegszeit war die Grenzwacht: der Schutz der unmittelbar an das Kriegsgebiet anstossenden Dörfer im Schwarzbubenland und in Kienberg, und die Beobachtung der Bewegungen der kriegsführenden Armeen zur rechtzeitigen Alarmierung bei drohenden Angriffen auf das solothurnische Territorium. Grundsätzlich hielt man auch hier an der allgemeinen Wehrpflicht fest und verteilte die Zahl der Aufgebotenen proportional auf das ganze Herrschaftsgebiet: jede Zunft in der Stadt und jede Gemeinde auf dem Lande hatte eine ihrer Stärke entsprechende Zahl von Soldaten zu stellen und auf die Grenzwacht zu schicken. Da aber in den meisten Gemeinden gewöhnlich wenig Leute Lust hatten, ihre Erwerbstätigkeit im Stich zu lassen und sich freiwillig für den Grenzdienst zu melden, und irgendwelche Sünder, die man strafweise zum Militär versetzen konnte, nicht immer zur Verfügung standen, behalf man sich meistens so, dass die Gemeinde für ihr Kontingent eine Anzahl Söldner dingte und bezahlte, entweder aus den Armen der Gemeinde selber oder anderswoher; auch zahlte die Stadt für den Grenzwachtdienst gewöhnlich ihrerseits auch noch einen Sold oder wenigstens die Verpflegung aus. Nur in besonders brenzlichen Situationen wurden zusätzliche Kontingente ausgezogen und an die bedrohtesten Punkte geworfen, aber jeweils nach dem Verziehen der unmittelbarsten Gefahr sogleich wieder nach Hause entlassen, um Murren und Unzufriedenheit über die Abhaltung von dem gewohnten Lebenserwerb vorzubeugen. Im Gegensatz zu den richtig besoldeten Grenzwachtruppen erhielten diese gelegentlichen Auszüger bloss Brot und Munition geliefert; für alles andere hatten sie auf eigene Kosten zu sorgen.

Tiefer in den Staatssäckel musste der Rat bei länger dauernden Sonderaufgeboten greifen, vor allem bei den allerdings selten vorkommenden Zuzügen zu gesamt eidgenössischen militärischen Unternehmungen. Im allgemeinen übernahm der Staat hier die Besoldung der aufgebotenen Stadtbürger, während die Vogteien ihre aufgebotenen Leute selber bezahlen mussten, entweder aus dem Dorfgut der Gemeinden oder durch eine allgemeine Auflage auf die einzelnen Angehörigen. Gelegentlich kam es aber auch vor, dass der Rat einzig den Hauptmann besoldete, während für die übrigen städtischen Auszüger ihre Zunft aufzukommen hatte, was praktisch einer Art von Militärpflichtersatzsteuer für die zu Hause bleibenden gleichkam. Dass trotz dieser Auflage der Bürger lieber seinem gewohnten Handwerk und Gewerbe nachging, als die Strapazen eines Auszuges auf sich zu nehmen, erhellt aus mehrfachen Anweisungen, für solche Auszüge vor allem die notorischen Müssiggänger und Arbeitsscheuen aufzubieten, was die militärischen Qualitäten der ausziehenden Mannschaft natürlich nicht unbedingt hob.

Auffallend ist bei näherer Betrachtung der Soldansätze, dass die Besoldung der einzelnen Chargen gegenüber heute relativ hoch erscheint. So betrug bei verschiedenen Auszügen in den Tessin und nach Graubünden während des Dreissigjährigen Krieges der Sold für den Hauptmann monatlich 60 bis 80 Kronen oder etwa 6600

bis 8800 heutige Franken, wozu nach der glücklichen Heimkehr meistens erst noch eine spezielle Gratifikation kam. Der Leutnant bezog immerhin noch den dritten Teil, also rund 2200 Franken, der Wachtmeister 9—15 Kronen oder zwischen 1000 und 1650 Franken, der Venner oder Fähnrich wöchentlich 3 Kronen, im Monat also rund 1300 Franken. Für die Spielleute, Trommler und Pfeifer, belief sich der Ansatz auf 4 bis 6 Kronen pro Monat, also 440 bis 660 Franken; der gemeine Soldat bezog pro Woche 20 Batzen oder rund 100 Franken. Aus seinem Sold hatte indessen jeder sich selber zu verköstigen, unterzubringen und seine Ausrüstung zu unterhalten, was den Neid des heutigen Wehrpflichtigen mit seinen 3 Franken pro Tag schon erheblich dämpfen dürfte.

Nicht zuletzt waren die relativ hohen Soldansätze aber zweifellos auch dadurch bedingt, dass zum mindesten für die Offiziere die Ansätze im französischen Solddienst noch viel höher waren, bezog doch ein Hauptmann dort monatlich nur an ordentlichem Sold, ohne die zusätzlichen Einnahmen und Gratifikationen, über 30 000 Franken, ein Oberst gar über 130 000 Franken, woraus er allerdings neben seinem eigenen, glänzenden Lebensaufwand auch die Besoldung seiner persönlichen Diener, Schreiber und andern Personals zu bestreiten hatte. Wollte die Stadt für ihren eigenen Bedarf überhaupt Offiziere gewinnen, so musste sie ihnen aber doch einen einigermassen entsprechenden Sold bieten, da irgend ein Zwang, Offiziersstellen anzunehmen, weder bestand noch ausgeübt wurde. Nach unten flachte sich übrigens der Unterschied immer mehr ab, so dass der gemeine Soldat genau gleich viel bezog, ob er seiner Stadt oder dem französischen König diente, ein Zeichen dafür, dass für den gewöhnlichen Bürger und Untertanen der fremde Solddienst längst nicht mehr ein wagemutiges Abenteuer, sondern ein hartes Muss darstellte, dem sich nur derjenige unterzog, der die nackte Not oder irgend ein Druck dazu zwang.

Trotzdem bildete aber der fremde Solddienst gerade in dieser Zeit das eigentliche Rückgrat der solothurnischen Wehrhaftigkeit, denn nur hier, nicht im sorglos verbummelten heimischen Militärwesen konnten sich Offiziere wie Soldaten wirkliche Kriegstüchtigkeit aneignen. Alle Chargen, von den höchsten bis zu den untersten, waren denn auch im solothurnischen Wehrkörper mit Leuten besetzt, die in Frankreich gedient und dort eine mehr oder weniger ausgedehnte Dienst- und Kriegspraxis erworben hatten. Indirekt schützten aber die Offiziere und Söldner in den ausländischen Schweizerregimentern auch ganz effektiv die Unverschriftheit und Unverletzlichkeit ihrer Heimat, denn sie, die auf den Schlachtfeldern ganz Europas mit Auszeichnung und überall anerkanntem Einsatz mitkämpften, hielten den Ruhm der alten schweizerischen Kriegstüchtigkeit aufrecht und trugen sicher einen guten Teil dazu bei, dass die Grossmächte die eidgenössische Neutralität respektierten, so dass es der Heimat bis zum Einfall der Franzosen 1798 erspart blieb, die verhängnisvollen Folgen der bequemen und jedes Opfer scheuenden Vernachlässigung und Verlotterung ihres Militärwesens zu spüren zu bekommen.